

05

18.03.2008

INHALT

SEITE

- | | |
|---|----|
| 37. Jahresabschluss der Kulturbetriebe
der Stadt Unna für das Jahr 2006 | 72 |
| 38. Öffentliche Zustellung | 74 |
| 39. Vierte Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträ-
gen für die Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Unna | 75 |
| 40. Beteiligungsbericht der Stadt Unna für
das Jahr 2007 | 78 |

37.

BEKANNTMACHUNG**Jahresabschluss der Kulturbetriebe der Stadt Unna für das Jahr 2006****Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kulturbetriebe Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.11.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Unna Kulturbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir

sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges



38.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
Ordnungsverfügung und Festsetzungsverfügung	32.81.2.1	14.03.2008

Empfänger

Name	Geburtsdatum
Herr Artur Szczodrowski	02.05.1983

Anschrift

letzte bekannte Adresse: Dorotheenstr. 74, 59425 Unna

Ort

	Amt Bereich	Raum
Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	128

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna,
14.03.2008

Stadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Koch

Abl. StUN 05-38/18. März 2008

**Vierte Änderungssatzung vom 18.03.2008
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Unna vom 14.06.2006**

Aufgrund von § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 29.10.1991 – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna beschlossen:

§ 1

Nach § 3 „Elternbeiträge“ wird folgender neuer § 4 „Kindertagespflege“ eingefügt:

- (1) Diese Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Für die Erhebung dieser Beiträge gilt § 3 „Elternbeiträge“ der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna entsprechend.
- (3) Über die Höhe des Elternbeitrags für die Kindertagespflege ergeht ein Bescheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen. Der Beitrag wird für die vereinbarten Betreuungsstunden in Höhe des in der Tabelle festgelegten entsprechenden Pauschalbeitrags erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sollte der aufgrund des anzurechnenden Einkommens nach der Tabelle ermittelte Kostenbeitrag die tatsächlichen Aufwendungen für die Tagespflege übersteigen, wird nur ein Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.
- (4) Es wird kein Kostenbeitrag für die Tagespflege erhoben, wenn ein Geschwisterkind bereits im Kindergarten oder in der Tagespflege betreut wird. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist zusätzlich der Differenzbetrag als Kostenbeitrag für die Tagespflege zu leisten. Wenn für ein Kind zusätzlich zum Besuch einer Kindertageseinrichtung noch Tagespflege geleistet wird, ist der Differenzbetrag zusätzlich als Kostenbeitrag für die Tagespflege zu fordern.

§ 2

Der bisherige § 4 „Elternbeitragsstaffel“ wird zum neuen § 5. Es wird folgender Absatz (2) hinzugefügt:

(2) Elternbeiträge zu den Kosten der Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Kinder 2 bis 6 Jahre						
	1. Stufe 25 Std.	2. Stufe 35 Std.	3. Stufe 45 Std. und dar- über	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 2	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 3	Diffe- renz zwi- schen Stufe 2 u. Stufe 3
Jahreseinkommen						
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	21 €	25 €	43 €	4 €	22 €	18 €
Bis 26.000 €	29 €	34 €	59 €	5 €	30 €	25 €
Bis 32.000 €	35 €	41 €	70 €	6 €	35 €	29 €
Bis 38.000 €	40 €	47 €	82 €	7 €	42 €	35 €
Bis 44.000 €	53 €	62 €	106 €	9 €	53 €	44 €
Bis 50.000 €	67 €	79 €	148 €	12 €	81 €	69 €
Bis 56.000 €	87 €	102 €	199 €	15 €	112 €	97 €
Bis 62.000 €	110 €	129 €	251 €	19 €	141 €	122 €
Bis 68.000 €	139 €	164 €	302 €	25 €	163 €	138 €
Über 68.000 €	170 €	200 €	354 €	30 €	184 €	154 €
Kinder unter 2 Jahren						
	1. Stufe 25 Std.	2. Stufe 35 Std.	3. Stufe 45 Std. und dar- über	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 2	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 3	Diffe- renz zwi- schen Stufe 2 u. Stufe 3
Jahreseinkommen						
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	49 €	58 €	72 €	9 €	23 €	14 €
Bis 26.000 €	67 €	79 €	99 €	12 €	32 €	20 €
Bis 32.000 €	85 €	100 €	125 €	15 €	40 €	25 €
Bis 38.000 €	105 €	123 €	154 €	18 €	49 €	31 €
Bis 44.000 €	135 €	158 €	198 €	23 €	53 €	40 €
Bis 50.000 €	173 €	203 €	254 €	30 €	81 €	51 €
Bis 56.000 €	201 €	237 €	296 €	36 €	95 €	59 €
Bis 62.000 €	228 €	269 €	336 €	41 €	112 €	67 €
Bis 68.000 €	258 €	303 €	379 €	45 €	121 €	76 €
Über 68.000 €	287 €	338 €	422 €	51 €	135 €	84 €

§ 3

Die bisherigen § 5 „Bußgeldvorschriften“ und § 6 „In-Kraft-Treten „ werden neu zu § 6 und § 7.

§ 4

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. März 2008

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 05-39/18. März 2008

40.

BEKANNTMACHUNG**Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 2007**
hier: Veröffentlichung gem. § 117 Abs. 2 GO NRW

Gem. § 117 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Unna einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

Am 13.03.2008 hat der Rat der Stadt Unna den Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 2007 zur Kenntnis genommen.

§ 117 Abs. 2 letzter Satz GO NRW weist darauf hin, dass der Bericht in geeigneter Weise einer öffentlichen Einsichtnahme zugeführt werden muss.

Der Beteiligungsbericht 2007 der Stadt Unna wird im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 1. Etage, Zimmer 116, in der Zeit vom

01.04.2008 bis einschließlich 30.04.2008

mo-do	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
	13:30 Uhr – 16:00 Uhr
fr	8:00 Uhr – 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Unna
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. StUN 05-40/18. März 2008